

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur verfassungsrechtlich gebotenen, rückwirkenden Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat seit 2009 in vier Entscheidungen die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und der Ehe wegen der Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) beanstandet. Demnach sind die familienrechtlichen Institutionen der Ehe und der Lebenspartnerschaft juristisch vergleichbar, weil sie eine auf Dauer übernommene, auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner begründen. Das Gericht entschied zudem, dass die Ungleichbehandlung seit dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes verfassungswidrig sei und deswegen rückwirkend behoben werden muss.

Die Ende des Jahres 2010 beschlossene Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften erfolgte rückwirkend ab dem 1. Januar 2009. Die Begrenzung der Rückwirkung auf dieses Datum wurde mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 für verfassungswidrig erklärt. Demnach ist der Gesetzgeber verpflichtet, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft mit Wirkung vom 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die allen Beamtinnen und Beamten, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung einräumt. Diese Verpflichtung ist analog auf alle ehebezogenen Regelungen im öffentlichen Dienstrecht zu übertragen.

B. Lösung

Die Rückwirkung der Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) ausgeweitet. Damit werden die Konsequenzen der verfassungswidrigen Ungleichbehandlung für alle ungerechtfertigt benachteiligten Beamtinnen und Beamten aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten sind angesichts der derzeit geringen Zahl von Lebenspartnerschaften und der nicht im Detail bekannten Sozialstruktur dieser Gemeinschaften nicht im Einzelnen abschätzbar, aber eher gering.

Entwurf eines Gesetzes zur verfassungsrechtlich gebotenen, rückwirkenden Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften

Artikel 10 des Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften wird wie folgt geändert:

„Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Beamte, Richter und Soldaten können die sich aus diesem Gesetz ergebenden Leistungen ab dem Tag ihrer Verpartnerung beanspruchen.

(3) Hinterbliebene Lebenspartner von Beamten, Richtern und Soldaten haben Anspruch auf die sich aus diesem Gesetz ergebenden Leistungen, wenn ihre Partner nach dem 1. August 2001 verstorben sind.“

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 74a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „1. Januar 2009“ durch die Angabe „1. August 2001“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „1. Juli 2010“ durch die Angabe „1. August 2001“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Seit dem 1. August 2001 können gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland eine rechtlich abgesicherte Lebenspartnerschaft eingehen. Das Gesetz hat die gesellschaftliche Akzeptanz von lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürgern spürbar erhöht.

Die volle rechtliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe ist nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Lebenspartnerschaftsgesetz vom 17. Juli 2002 (BVerfGE 105, S. 313) ausdrücklich festgestellt hat, sondern sogar verfassungsrechtlich geboten. Seit 2009 hat das Gericht in vier Entscheidungen die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und der Ehe wegen der Unvereinbarkeit mit Artikel 3 Absatz 1 GG beanstandet.

Bereits in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2009 hat das Bundesverfassungsgericht die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft beanstandet (BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 2009, 1 BvR 1164/07). Demnach sind die familienrechtlichen Institutionen der Ehe und der Lebenspartnerschaft juristisch vergleichbar, weil sie „eine auf Dauer übernommene, auch rechtlich verbindliche Verantwortung für den Partner“ begründen (Rn. 102 ff.). Eine Besserstellung der Ehe, etwa wegen einer abstrakten Vermutung, aus ihr würden Kinder hervorgehen, ist demnach mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar. „Ein Grund für die Unterscheidung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft kann nicht [...] darin gesehen werden, dass typischerweise bei Eheleuten [...] aufgrund von Kindererziehung ein anderer Versorgungsbedarf bestünde als bei Lebenspartnern [...]. Nicht in jeder Ehe gibt es Kinder. Es ist auch nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet.“ (Rn. 112). Darüber hinaus stellte das Gericht fest: „In zahlreichen eingetragenen Lebenspartnerschaften leben Kinder, insbesondere in solchen von Frauen. Nach einer Studie des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg leben geschätzt etwa 2 200 Kinder in Deutschland, die in den derzeit rund 13 000 eingetragenen Lebenspartnerschaften aufwachsen (Rupp/Bergold, in: Rupp, Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, 2009, S. 282). Dieser tatsächliche Befund ist unabhängig von der bisher auf die Stiefkindadoption beschränkte Möglichkeit einer gemeinsamen rechtlichen Elternschaft. Damit liegt der Kinderanteil bei eingetragenen Lebenspartnerschaften zwar weit unter dem von Ehepaaren, ist jedoch keineswegs vernachlässigbar.“ (Rn. 113).

Somit wurde der Gesetzgeber verpflichtet, sämtliche Ungleichbehandlungen zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft zu beseitigen.

Die Ende 2010 beschlossene Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften erfolgte rückwirkend ab dem 1. Januar 2009. Diese Begrenzung der Rückwirkung wurde mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juni 2012 für verfassungswidrig erklärt. Demnach ist der Gesetzgeber verpflichtet, rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft mit Wirkung vom 1. August 2001 eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die allen Beamtinnen und Beamten, die ihre Ansprüche auf Familienzuschlag zeitnah geltend gemacht haben, einen Anspruch auf Nachzahlung des Familienzuschlags ab dem Zeitpunkt seiner erstmaligen Beanspruchung einräumt. Diese Verpflichtung ist analog auf alle ehebezogenen Regelungen im öffentlichen Dienstrecht zu übertragen.

Mit dem Gesetzentwurf soll daher die Rückwirkung der Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) ausgeweitet werden und somit die Konsequenzen der verfassungswidrigen Ungleichbehandlung für alle ungerechtfertigt benachteiligten Beamtinnen und Beamten aufgehoben werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die rückwirkende Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe wird auf den Zeitraum ab dem Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 bestimmt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Die Änderungen im Bundesbesoldungsgesetz stehen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Neuregelung der Auslandsdienstbezüge zum 1. Juli 2010.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.